

VEREINBARUNG - SATZUNG
über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft
„Rechtsverwaltung Region Sulmtal-Koralm“

I.
Gegenstand der Vereinbarung

Mit Beschluss der	
Gemeindevertretung Aibl vom	20.12.2004
Gemeindevertretung Garanas vom	18.11.2004
Gemeindevertretung Gressenberg vom	24.02.2005
Gemeindevertretung Hollenegg vom	18.11.2004
Gemeindevertretung St. Martin im Sulmtal vom	28.12.2004
Gemeindevertretung Wernersdorf vom	20.12.2004
Gemeindevertretung Wies vom	12.01.2005

vereinbaren die Gemeinden Aibl, Garanas, Gressenberg, Hollenegg, St. Martin im Sulmtal, Wernersdorf und Wies die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 37 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 zur Führung einer gemeinsamen Rechtsverwaltung.

II.
Bezeichnung und Sitz der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt die Bezeichnung „Rechtsverwaltung Region Sulmtal-Koralm“.
- (2) Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist in der Gemeinde St. Martin im Sulmtal.

III.
Aufgaben

Die Tätigkeit der Verwaltungsgemeinschaft „Rechtsverwaltung Sulmtal Koralm“ umfasst die Bereitstellung von Verwaltungsjuristen, welche auf Ersuchen einer mitbeteiligten Gemeinde für die fachliche Begleitung und Unterstützung der beteiligten Gemeinde in den unten angeführten gemeindebehördlichen Rechtsangelegenheiten sorgen. Allfällige der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuordnenden Rechtsakte, wie z.B. das Verfassen von

Kaufverträgen, Mietverträgen und dergleichen, sind, soweit nachstehend nicht ausdrücklich angeführt, vom Aufgabengebiet ausgenommen.

Die Verwaltungsgemeinschaft steht in gemeindebehördlichen Rechtsangelegenheiten für folgende Beratungstätigkeiten zur Verfügung:

- a) Beratung von Bauwerbern, insbesondere in baurechtlichen Fragen;
- b) Bearbeitung der Anzeigen und Anträge bis zur Erstellung eines Bescheidkonzeptes, insbesondere auch Durchführung mündlicher Bauverhandlungen;
- c) Vorbereitung von Berufungsentscheidungen;
- d) Überwachung der Bauausführung und Durchführung baubehördlicher Überprüfungen;
- e) Rechtliche Begleitung und Hilfestellung im Bereich der örtlichen Raumplanung;
- f) Dienstrecht;
- g) Gemeinderecht;
- h) Abgabenrecht;
- i) Straßenverkehrsrecht;
- j) Beratung in versicherungsrechtlichen Angelegenheiten;
- k) Ermittlung des Kostenaufwandes für die Verwaltungsgemeinschaft und Kostenverteilung auf die Gemeinden.

IV.

Leitung (Geschäftsführung)

- (1) Die Geschäftsführung der Verwaltungsgemeinschaft obliegt der Gemeinde Hollenegg.
- (2) Das von der Verwaltungsgemeinschaft benötigte Personal wird von den Gemeinden St. Martin im Sulmtal und Hollenegg zur Verfügung gestellt.
- (3) Ist im Rahmen der Rechtsverwaltung für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Punkt III die Beiziehung von Sachverständigen (z.B. Bausachverständige) erforderlich, so ist von der Verwaltungsgemeinschaft der/die von der jeweiligen Gemeinde bestellte Sachverständige heranzuziehen. Die Beauftragung erfolgt durch jene Gemeinde, welcher das Rechtsverfahren zuzuordnen ist.

V.

Räumlichkeiten, Ausstattung

Räumlichkeiten für Sprechstunden, Verhandlungen und sonstige mit der Bearbeitung von Rechtsverfahren notwendige Besprechungen in den Gemeinden werden von jener Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt, welcher das Rechtsverfahren zuzuordnen ist.

VI. Kostentragung

(1) Unabhängig von der Inanspruchnahme allfälliger Leistungen, haben die beteiligten Gemeinden einen monatlichen Beitrag von

- € 50,-- (weniger als 1000 Einwohner)
- € 100,-- (1000 - 2000 Einwohner)
- € 150,-- (mehr als 2000 Einwohner)

zu entrichten.

Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten und am 1. Jänner und 1. Juli des jeweiligen Jahres fällig. Die Beiträge sind auf das von der geschäftsführenden Gemeinde Hollenegg namhaft gemachte Konto zu überweisen.

Der Beitrag ist wertgesichert zu entrichten auf der Basis des Verbraucherpreisindex 2000, wobei als Grundlage die Indexzahl für das Monat Jänner 2005 zu dienen hat, welcher die zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt geltende Indexzahl gegenüberzustellen ist. Schwankungen bis zu 5 % bleiben unberücksichtigt, Über- oder Unterschreitungen sind jedoch voll in Anrechnung zu bringen.

Die Beiträge dienen der anteiligen Kostendeckung des Personalaufwandes der Gemeinden St. Martin im Sulmtal und Hollenegg.

Maßgeblich für die Höhe des Beitrages ist jeweils das Ergebnis der letztgültigen Volkszählung.

(2) Für die Inanspruchnahme von Personal für Hilfestellungen vor Ort bzw. für die Ausarbeitung von Erledigungsentwürfen (Personalaufwand) wird für jede angefangene halbe Stunde eine Pauschale von € 14,-- verrechnet.

(3) Die Kosten für den Sachaufwand (Fahrtkosten etc.) hat die Gemeinde, der das Rechtsverfahren zuzuordnen ist, zu tragen.

(4) Die Kosten der Sachverständigen gemäß Punkt IV Abs 3 zählen nicht zu den Sach- und Personalkosten im Sinne des Abs 2 und 3.

VII. Beginn, Dauer und Auflösung der Vereinbarung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt ihre Tätigkeit mit 01. März 2005 auf.

(2) Eine Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist über Beschluss aller Gemeinden zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Darüber hinaus kann jede Gemeinde zum Ende eines jeden Jahres aus der Verwaltungsgemeinschaft austreten, wenn sie dies bis spätestens

30. Juni des betreffenden Jahres schriftlich der Verwaltungsgemeinschaft gegenüber erklärt hat.

(3) Die Aufnahme weiterer Gemeinden in die Verwaltungsgemeinschaft erfolgt durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse der Gemeinden St. Martin im Sulmtal und Hollenegg nach Anhörung aller mitbeteiligten Gemeinden.

VIII. Schlussbestimmungen

Diese Satzung wird einfach ausgefertigt und im Original in der Gemeinde Hollenegg hinterlegt.

Die mitbeteiligten Gemeinden erhalten von dieser Satzung eine einfache Abschrift.

St. Martin im Sulmtal und Hollenegg, am 28. Februar 2005

Für die Gemeinde Aibl

Bgm. Karl Galler

Für die Gemeinde Garanas

Bgm. Franz Koch

Für die Gemeinde Gressenberg

Bgm. Markus Freydl

Für die Gemeinde Hollenegg

Bgm. Ing. Franz Resch

Für die Gemeinde St. Martin im Sulmtal

Bgm. Josef Steiner

Für die Gemeinde Wernersdorf

Bgm. Friedrich Pauritsch

Für die Gemeinde Wies

Bgm. Ing. Karl Posch